Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **61 (1910)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

einem entsprechend dimensionierten Gewölbe aufruht, welches den Druck auf die außerhalb des Fallbereiches des Wassers gelegenen, tief fundierten Widerlager überträgt. Dem Nachteil eines größeren Materialaushubes für die seitliche Einbildung und für die Fundierung steht der Vorteil gegenüber, daß das ganze Querwerk gegen seitlichen Druck widerstandsfähiger ist, ein Umstand, der bei hohen und steilen, von Sickerwässern unterwühlten Bruchlehnen voller Beachtung wert ist. Weitere Vorteile wären die völlige Unabhängigkeit von der Beschaffenheit des Baugrundes für das Gewölbe, geringer Materialaushub für letzteres, da dessen Scheitel im angenommenen Verlandungsgefälle liegen kann, Wasserableitung während des Baues durch das Gewölbe und Wirkung desselben als Dohle auch nach vollzogener Verlandung.

Hingegen ist bestes Mauerwerk Voraussetzung, da eine möglichst geringe Belastung des Gewölbes unter Aufrechthaltung gleicher Sicherheit nur durch qualitative Besserung des Mauerwerkes erreichbar ist. Wichtig ist auch die Rücksicht, die Abflußsektion nicht wesentlich breiter zu gestalten als die Spannweite des Gewölbes, worin ein Mangel des Systems zu erblicken ist, da der aus manchen Gründen zu befürwortenden Verbreiterung der Abflußsektion das Bestreben entgegenwirkt, das Gewölbe nicht zu breit zu machen.

Von einer allgemeinen Anwendbarkeit dieses Systemes kann auch nicht die Rede sein; denn vor allem bilden die Spannweite und der Pfeil des Bogens die Grenze des technisch Zweckmäßigen und Möglichen; für wichtige Stausperren wird ferner das Vorhandensein felsiger Widerlager meist unerläßlich sein, eine Bedingung, die übrigens in der Natur nicht gar so selten gegeben ist.

Obwohl einzelne Talsperren auf Gewölbe schon hin und wieder zur Ausführung gelangen, ist bis jetzt ein System solcher Gewölbesperren zur Abstaffelung von Erosionsrinnen noch nicht angewendet worden; gerade in derartigen Fällen kämen die Vorteile dieser Bauweise zur Geltung, da die vielen gepflasterten Sturzbetten die Staffelung teuer und nicht unbedenklich machen.

Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 14. Dezember 1909 in Zürich.

1. Es werden folgende Herren als Mitglieder in den Schweiz. Forstverein aufgenommen:

Karl Ebneter, Forstwirt, St. Gallen;

Prof. Dr. Flahault, Direktor des botanischen Institutes der Universität zu Montpellier, Frankreich;

Ubald Tschui, Mariastein, Kt. Solothurn.

2. Den Ehrenmitgliedern sollen in Zukunft beide Ausgaben des Vereinsorgans gratis zugestellt werden.

3. Zur Verfolgung des Zusatzantrages Glutz zu den Thesen Müller (vom Verein an letzter Jahresversammlung angenommen) lautend:

„Das Ständige Komitee des Schweiz. Forstvereins wird dafür besorgt sein, daß jeweilen vor Beginn der Holzhandelskampagne die schweiz. Forstbeamten von fachmännischer Seite über die Lage des Holzmarktes im allgemeinen und des schweiz. Holzmarktes im besondern genau orientiert werden, sei es durch Vermittlung des eidg. Oberforstinspektorates, sei es durch unser Vereinsorgan", werden die nötigen Schritte eingeleitet.

4. Das vom Schweiz. Holzindustrieverein schriftlich gestellte Ansuchen, der Schweiz. Forstverein möchte endlich der Messung des Nutzholzes ohne Rinde in der ganzen Schweiz zum Durchbruch verhelfen, wird, wegen Inkompetenz unseres Vereins in dieser Sache, abschlägig beschieden.

5. An das tit. eidg. Departement des Innern wird das Gesuch gerichtet, es möchte bei Neuaufstellung der Vorschriften für die praktische Staatsprüfung eine Ausdehnung der Praxiszeit auf $1^1/_2$ Jahre mit entsprechender Entschädigung der Kandidaten im 2. Jahre in Aussicht genommen werden.

6. Das Protokoll über die Jahresversammlung in Frauenfeld wird in einigen untergeordneten Punkten bereinigt und genehmigt.

Ausschreibung einer forstlichen Preisfrage.

Unter Hinweis auf das Regulativ betreffend die Aufstellung und Prämiierung forstlicher Preisfragen vom 31. Juli 1906 (s. Jahrgang 1906, Seite 286 d. Ztsch.) wird hiemit die Lösung folgender Preisfrage zur freien Bewerbung unter den Vereinsmitgliedern ausgeschrieben:

„Mit was für Folgeerscheinungen hat der Großwaldbesitzer zu rechnen, wenn er in Zukunft die Hauptnutzung anstatt in größern Schlägen in vielen kleinen Hiebsportionen (Absäumungen, Femelschläge, Plenterung usw.) bezieht?"

Die Bewerber haben ihre Arbeiten, deren Umfang $2^1/_2$ Druckbogen nicht übersteigen soll, bis spätestens zum 1. Mai 1911 an den Präsidenten des Ständigen Komitees gelangen zu lassen.

Zur Prämiierung preiswürdiger Lösungen wird dem Preisgericht ein Betrag von Fr. 1200 zur Verfügung gestellt.